



Satzung
über die Festsetzung des Verdienstauffalls der
beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brilon
vom 11. Mai 2017

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2017 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Umfang des Verdienstaufalls

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Brilon haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Der Verdienstaufall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07.00 bis 18.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

(3) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 75,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstaufall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei der Örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Brilon einzureichen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.